

Thüringer Staatskanzlei · Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt

Bundesverband der Freien Musikschulen e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Hardenbergstraße 9a
10623 Berlin

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Markus Flachmeyer

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3214734
Telefax +49 (361) 57-3211107

Markus.Flachmeyer@
tsk.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1000-R44-5654/149-5-
88202/2022

Erfurt
24. November 2022

**Umsetzung des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes
Bitte um Stellungnahme zum Entwurf der Thüringer Musik- und
Jugendkunstschulverordnung (ThürMJKSchulVO)**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Müller,
sehr geehrter Herr Raesch,

da die von Ihrer Stelle vertretenen Interessen durch die zu erlassende Thüringer Musik- und Jugendkunstschulverordnung (ThürMJKSchulVO) berührt sein können, bitten wir um eine erste Stellungnahme zu dessen Entwurf bis zum **30.11.2022**. Wir bitten die Kurzfristigkeit zu entschuldigen, doch ist am 9.12.2022 im Ausschuss für Europa Kultur und Medien des Thüringer Landtages eine Erörterung des Entwurfs vorgesehen. Somit ist es möglich, Ihnen wichtige Punkte in diesen Termin einzubeziehen. Sie werden auch nochmals Gelegenheit erhalten nach dem 9.12.2022 Stellung zur ThürMJKSchulVO zu beziehen.

Bitte beachten Sie hierzu folgende Hinweise:

Am 14. Juli 2022 wurde das Thüringer Gesetz zur Anerkennung und Förderung der Musik- und Jugendkunstschulen im Freistaat Thüringen (Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetz - ThürMJKSchulG) durch den Landtag beschlossen.

Das gesetzgeberische Ziel des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes, die hohe Qualität der musischen und künstlerischen Erziehung an den öffentlichen bzw. gemeinnützigen Musik- und Jugendkunstschulen zu erhalten, soll u.a. vermittelt Planungssicherheit durch eine verlässliche Kostenbeteiligung des Landes sichergestellt werden. Hierzu ist laut des ThürMJKSchulG ein jährlicher Zuschuss i.H.v. 5,9 Mio. Euro vorgesehen.

Zur Ausführung des Gesetzes sind u.a. das nähere Verfahren zur Bemessung der Förderbeiträge und der Verteilungsquotienten, der Nachweis musikpädagogischer Befähigung der an Musikschulen eingesetzten Lehrkräfte sowie

20  **zusammen
wachsen**
Bundesratspräsidentschaft
Thüringen 2021/22



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten in der Thüringer Staatskanzlei und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite www.thueringen.de/th1/tsk/datenschutz

Auf Wunsch senden wir Ihnen eine Papierfassung.

**Thüringer
Staatskanzlei**
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

www.thueringen.de

Ust.-ID: DE343898044

eine angemessene kommunale Beteiligung an den Gesamtausgaben der Jugendkunstschulen durch die ThürMJKSchulVO zu regeln.

Zudem sieht das ThürMJKSchulG vor, dass dem Förder- ein Anerkennungsverfahren vorgeschaltet ist. Die staatliche Anerkennung ist Voraussetzung für eine Förderung nach dem ThürMJKSchulG. Die Voraussetzungen des Anerkennungsverfahrens sind mit Ausnahme des Nachweises der musikpädagogischen Befähigung abschließend im ThürMJKSchulG festgelegt.

Um die bevorstehenden Anerkennungs- und Förderverfahren nach Möglichkeit zu beschleunigen, wurden die Anträge auf staatliche Anerkennung an die Musik- und Jugendkunstschulen bereits Anfang November mit der Bitte einer einzuhaltenden Vorfrist zum 02.12.2022 versandt; Ausschlussfrist ist der 31.12.2022. Auch die Förderanträge sind den Schulen bereits übermittelt worden. Eine Umsetzung des Förderverfahrens ist für Anfang des Jahres avisiert. Für Schulen, die Schwierigkeiten bei der Überbrückung ihrer Finanzierung signalisieren und dem Grunde nach förderberechtigt sind, werden Lösungen im Sinne von Abschlagszahlungen für das Übergangsjahr 2023 zur Verfügung stehen. Wir haben die Verbände und alle uns bekannten Jugendkunst- und Musikschulen zu einem Erörterungstermin am 25.11.2022 über das Anerkennungsverfahren und Förderverfahren eingeladen.

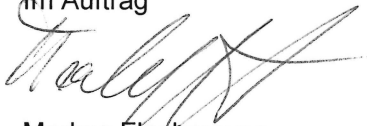
Ferner wird darauf verwiesen, dass die kommunalen Spitzenverbände parallel zu der hier erbetenen Stellungnahme angehört werden.

Den entsprechenden Entwurf und die Begründung der ThürMJKSchulVO sowie das ThürMJKSchulG können Sie der Anlage entnehmen.

Bitte beachten Sie, dass das Verfahren zum Erlass der Verordnung noch nicht abgeschlossen ist und es sich um eine Entwurfsfassung handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Markus Flachmeyer